



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Land- und
Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Verteiler:

Untere Naturschutzbehörden des Landes Brandenburg

Bearb.: Frau Lisa Großmann
Gesch.Z.: MLUL-4-
4732/2+14#89854/2025
Hausruf: +49 331 866-7676
Fax: +49 331 866-7158
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Lisa.Grossmann@MLEUV.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.

Potsdam, 12.03.2025

**Erläuterung des Begriffs „Zuwachs“ i.S.d. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in
Ergänzung des Erlasses „Hinweise zur Anwendung des § 39 Abs. 5
BNatSchG sowie des § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Beseitigung von Bäumen
während der Vegetationsperiode“ vom 08.02.2022**

Sehr geehrte KollegInnen,

im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September ist es gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind hingegen schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Aufgrund vermehrter Anfragen, soll der Begriff des „**Zuwachses**“ im Folgenden näher definiert werden.

Die Norm des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG dient dem allgemeinen Schutz aller Arten, die auf die genannten Gehölze angewiesen sind. Die Bestimmung ist des Weiteren wichtig, um das Blütenangebot für Insekten während des Sommerhalbjahres sicherzustellen, brütende Vogelarten zu schützen sowie Gehölze als Brutplatz in der Saison zu erhalten. Insbesondere in der Zeit der Brut und Jungvogelaufzucht dienen Gehölze den Vögeln als Schutz- und Rückzugsort. Lediglich innerhalb des Gehölzbereichs, in dem der Zuwachs während der jährlichen Vegetationsperiode erfolgte, können Brut- und Lebensstätten weitestgehend ausgeschlossen werden. Der Begriff „Zuwachs“ i.S.d. § 39 Abs. 5 S.1 Nr. 2 BNatSchG ist daher auf den



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLEUV

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

letztjährigen Zuwachs zu beschränken, um dem Regelungsziel des allgemeinen Artenschutzes zu entsprechen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Christine Ott

Dieses Dokument wurde am 12.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.